informiert!

Anthropoi Selbsthilfe

Michaeli 2026 Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Liebe Leserinnen und Leser,

vor der politischen Sommerpause wurde eine Reihe von Reformen angekündigt, von denen einige deutliche Auswirkungen für Sie und Ihre Angehörigen mit Assistenzbedarf mit sich bringen werden – vorausgesetzt, die vorgestellten Planungen werden jetzt im Herbst Wirklichkeit. Wir werden weiterhin die Entwicklungen, die unsere Angehörigen mit Assistenzbedarf und Sie betreffen, sehr wachsam verfolgen. Zusammen mit anderen Verbänden werden wir uns gegen Leistungsstreichungen unter dem Deckmantel „Bürokratieabbau“ oder „Effizienzsteigerung“ vor allem in der Eingliederungshilfe und Pflege stark machen, damit die durch die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz gesetzlich zugesicherten Teilhabemöglichkeiten nicht wieder eingeschränkt werden.

INHALT

2 Stellenauschreibung Fachkraft Bürokommunikation
3 Inkontinenzhilfen – Durchsetzung von Ansprüchen
4 Nachgefragt: Betreuungsrecht – Genehmigung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen
5 Nachprüfung des Merkzeichens H zum 18. Geburtstag
7 Abschied von Ingeborg Woitsch und Einstellung des Projektes mittelpunkt-Schreibwerkstätten
7 Dank an unsere Spender*innen
8 Termine
8 Wir beraten Sie gerne!

Zu Recht und Sozialpolitik: In ihren Beiträgen zu rechtlichen Fragen der Sozialpolitik bietet Rechtsanwältin Sabine Westermann diesmal Hilfestellung zur Durchsetzung von Ansprüchen bzgl. Inkontinenzhilfen; sie erläutert, was im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen wichtig ist und worauf bei einer Prüfung des Merkzeichens „H“ zu achten ist.

Nicht nur in der Sozialpolitik stehen derzeit viele Änderungen an, das Gleiche gilt auch in hohem Maße für Anthropoi Selbsthilfe: Neben der Wahl eines neuen Vorstandes im Rahmen unserer Mitgliederversammlung in Oberursel am 19. September gibt es auch bei den Mitarbeiterinnen Veränderungen: Wir berichten in diesem Heft, dass Ingeborg Woitsch uns Mitte des Jahres verlassen hat, welche Auswirkungen dies auf die mittelpunkt-Schreibwerkstätten hat und dass wir deshalb eine engagierte Unterstützung für unsere Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin suchen.

Außerdem endet, wie bereits lange angekündigt, mit der Wahl des neuen Vorstands auch meine Zeit im Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe und damit verbunden meine Zuständigkeit für Öffentlichkeitsarbeit und Sozialpolitik. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle von Ihnen verabschieden und mich für Ihre Unterstützung von Anthropoi Selbsthilfe gerade auch in schwierigen Zeiten sehr herzlich bedanken. Bitte lassen Sie in dieser Unterstützung nicht nach – die neuesten Entwicklungen in der Sozialpolitik zeigen, dass eine starke Interessenvertretung für unsere Angehörigen mit Assistenzbedarf unbedingt erforderlich ist!

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich eine interessante Lektüre und einen schönen Herbst.

Ihr Volker Hauburger

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Rukiye Keskin (v. i. S. d. P.), Sabine Westermann
Auflage 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich, Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01
BIC: BFSW DE33 XXX

Anthropoi Selbsthilfe

Du hast Freude an Organisation, Kommunikation – und an Zahlen?

WIR SUCHEN:

Fachkraft Bürokommunikation mit Kenntnissen in Buchhaltung!!!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine*n Mitarbeiter*in (m/w/d)
in Teilzeit (30 Stunden/Woche)

Wir sind
ein bundesweiter gemeinnütziger Verband von etwa 45 Vereinen, die sich um Einrichtungen des anthroposophischen Sozialwesens gebildet haben.

Anthropoi Selbsthilfe vertritt die Interessen von Menschen mit einer sogenannten geistigen oder mehrfachen Behinderung und deren Angehörigen.

Vielseitig, verantwortungsvoll und mit Sinn
Du übernimmst vielseitige Aufgaben in der Büroorganisation und Kommunikation, pflegst den Kontakt zu unseren Mitgliedern und unterstützt die Geschäftsstelle sowie den Vorstand.

Darüber hinaus gehört auch die Buchhaltung und Finanzverwaltung zu deinem Aufgabenbereich. Dabei freuen wir uns über jemanden, der Interesse in diesen Zusammenhängen mitbringt und sich gerne in die verschiedenen Aufgabenbereiche einarbeitet.

Wir freuen uns auf eine zuverlässige, selbstständige und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die Erfahrung in Bürokommunikation und Buchhaltung mitbringt und Interesse an unserer gesellschaftlich sinnvollen Arbeit hat.

Neugierig geworden?
QR-Code scannen, Stellenausschreibung ansehen und mehr über uns erfahren.

Wir freuen uns, von dir zu hören!

Deine aussagekräftige Bewerbung – gerne als Mail mit PDF-Anhängen – sendest du bitte bis zum 30.11.2026 an: Anthropoi Selbsthilfe - Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.,
z.Hd. Frau Rukiye Keskin
Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 80 10 85 18
https://anthropoi-selbsthilfe.de/
bewerbung@anthropoi-selbsthilfe.de

INKONTINENZHILFEN – DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN

Immer wieder kommt es bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die aufgrund einer Inkontinenz auf Einlagen, Windeln oder Windelhosen angewiesen sind, zu Problemen. Diese betreffen insbesondere die Qualität der zur Verfügung gestellten Produkte sowie deren Stückzahl. Häufig sind die von der gesetzlichen Krankenversicherung finanzierten Inkontinenzhilfen nicht ausreichend saugfähig oder werden nicht in der tatsächlich benötigten Menge bereitgestellt.

In der Praxis stellt sich die Situation regelmäßig wie folgt dar: Die betroffene Person erhält von ihrer behandelnden Ärzt*in eine Verordnung über Inkontinenzhilfen. Diese wird bei einem Vertragspartner der Krankenkasse – etwa einem Sanitätshaus oder einer Apotheke – eingelöst. Hintergrund ist, dass die gesetzlichen Krankenkassen mit Leistungserbringern Versorgungsverträge schließen. Diese versorgen die Versicherten und erhalten hierfür von der Krankenkasse eine vertraglich vereinbarte Vergütung, die regelmäßig als pauschaler Betrag pro Person ausgestaltet ist.

Genau hier liegt das Problem: Die Vergütung orientiert sich regelmäßig nicht am individuellen Bedarf, sondern an einer Pauschale. Die Krankenkasse zahlt dem Leistungserbringer einen festen monatlichen Betrag pro Person – unabhängig davon, wie ausgeprägt die Inkontinenz tatsächlich ist. Bei Menschen mit einem hohen Bedarf an Inkontinenzhilfen oder dem Erfordernis besonders saugfähiger Produkte führt dies immer wieder zu erheblichen Versorgungslücken.

In der Folge teilen die Leistungserbringer den Betroffenen häufig mit, dass lediglich eine bestimmte Anzahl an Windeln oder nur Produkte einfacher Qualität von der Krankenkasse übernommen würden. Benötigen die Betroffenen eine größere Stückzahl oder qualitativ hochwertigere Produkte, sollen sie die Mehrkosten selbst tragen. Für viele Betroffene bedeutet dies erhebliche finanzielle Belastungen oder eine medizinisch unzureichende Versorgung.

Besonders unbefriedigend ist dabei, dass sich Krankenkassen und Leistungserbringer häufig gegenseitig die Verantwortung zuschieben. Während die Leistungserbringer darauf verweisen, die von den Krankenkassen gezahlte Vergütung reiche für eine bedarfsgerechte Versorgung nicht aus, vertreten die Krankenkassen regelmäßig die Auffassung, der Leistungserbringer sei aufgrund des Versorgungsvertrags zur vollständigen Versorgung verpflichtet.

Mit dieser Problematik haben sich in den vergangenen Jahren mehrfach Gerichte befasst. Geklagt haben regelmäßig Versicherte, die eine bedarfsgerechte Versorgung mit Inkontinenzhilfen gegenüber ihrer Krankenkasse durchsetzen wollten.

Die Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe (Urteil vom 30. 10. 2024, S 14 KR 2418/21)

In einem im Jahr 2024 entschiedenen Fall hatte eine 2009 geborene Klägerin, vertreten durch ihre Eltern, gegen ihre Krankenkasse geklagt. Die Klägerin hat den Pflegegrad 5 und leidet an einer bilateralen spastischen Zerebralparese mit erheblichen körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen. Sie ist auf einen Rollstuhl sowie dauerhaft auf Inkontinenzhilfen in Form von Windeln angewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass sie bedingt durch Medikamente viel trinken muss und entsprechend auch mehr Ausscheidungen hat.

In der Vergangenheit waren mehrfach die von der Krankenkasse im Rahmen der Regelversorgung zur Verfügung gestellten Windeln getestet worden. Diese erwiesen sich jedoch als unzureichend. Sie liefen regelmäßig aus, sodass während der Schulzeit drei bis vier Windelwechsel täglich erforderlich waren. Jeder Wechsel nahm etwa 20 Minuten in Anspruch und musste von zwei Personen durchgeführt werden. Hinzu kamen erhebliche Hautreizungen bis hin zu offenen Wunden, da die verwendeten Windeln nicht ausreichend atmungsaktiv waren.

Demgegenüber hatte sich eine andere Windel als deutlich besser geeignet erwiesen. Sie verfügte über eine höhere Saugfähigkeit und war zugleich atmungsaktiver. Die von der Krankenkasse benannten Vertragspartner erklärten jedoch, dass dieses Produkt ausschließlich gegen eine Aufzahlung abgegeben werde.

Daraufhin beantragte die Klägerin bei ihrer Krankenkasse die Versorgung mit diesem Produkt. Die Krankenkasse lehnte den Antrag ab und verwies auf ihre Vertragspartner. Auch der Widerspruch blieb erfolglos, sodass Klage vor dem Sozialgericht erhoben wurde. Bis zur gerichtlichen Entscheidung hatten die Eltern bereits Aufzahlungen in Höhe von rund 1100 Euro geleistet.

Das Sozialgericht gab der Klage statt. Es stellte klar, dass der Anspruch aus § 33 SGB V eine bedarfsgerechte, funktionsgerechte und mangelfreie Versorgung mit Inkontinenzhilfen in ausreichender Stückzahl umfasst. Die Klägerin hatte nachgewiesen, dass die von der Krankenkasse ohne Aufzahlung angebotenen Windeln ihren Bedarf nicht deckten. Dies ergab sich zum einen daraus, dass die Standardprodukte tatsächlich ausprobiert worden waren und sich als ungeeignet erwiesen hatten. Zum anderen bestätigten die behandelnden Ärzt*innen schriftlich, dass die begehrten Windeln zwingend erforderlich waren.

Das Gericht berücksichtigte auch die besonderen Anforderungen des Schulbesuchs. Mit den begehrten Windeln waren lediglich zwei Windelwechsel während der Schulzeit erforderlich. Bei Verwendung der Standardprodukte mussten die Windeln hingegen drei- bis viermal täglich gewechselt werden. Die Versorgung mit den geeigneten Windeln ermöglichte der Klägerin daher eine deutlich bessere Teilnahme am Schulunterricht und entsprach ihrem individuellen Bedarf.

Vorgehen in der Praxis

Erster Ansprechpartner, wenn keine ausreichende Menge an Inkontinenzhilfen oder nur qualitativ unzureichende Produkte zur Verfügung gestellt werden, ist die Krankenkasse. Gegenüber ihr haben Versicherte nach § 33 SGB V einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Hilfsmitteln. Hierzu gehören auch Inkontinenzhilfen.

Wichtig ist zunächst eine sorgfältige Dokumentation der bestehenden Probleme. Reichen die ohne Aufzahlung gelieferten Inkontinenzprodukte nicht aus oder sind sie qualitativ ungeeignet, sollte dies möglichst genau festgehalten werden. Empfehlenswert sind Aufzeichnungen mit Datum, einer Beschreibung der konkreten Probleme (z. B. Auslaufen der Windeln, unzureichende Saugfähigkeit oder Hautreizungen) sowie gegebenenfalls Fotos. Mussten wegen Hautreizungen oder offenen Wunden ärztliche Behandlungen erfolgen, sollten entsprechende ärztliche Bescheinigungen oder Arztbriefe beigefügt werden.

Bereits bei der Antragstellung sollte darauf geachtet werden, dass die ärztliche Verordnung möglichst konkret formuliert ist. Sie sollte die benötigte Art der Inkontinenzhilfe mit konkreter Bezeichnung, die erforderliche Stückzahl und den Versorgungszeitraum benennen. Außerdem sollte ausdrücklich begründet werden, weshalb gerade dieses Produkt medizinisch notwendig ist. Besondere Lebensumstände – etwa der Besuch einer Schule, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte – sollten ebenfalls erwähnt werden, wenn dadurch ein häufiger Windelwechsel erschwert ist und deshalb besonders saugfähige Produkte erforderlich sind.

Anschließend sollten sämtliche Vertragspartner der Krankenkasse kontaktiert werden. Die Krankenkasse teilt auf Nachfrage mit, welche Leistungserbringer hierfür in Betracht kommen. Es sollte jeweils nachgefragt werden, ob das verordnete Produkt in der benötigten Menge ohne Aufzahlung geliefert wird. Wird eine Aufzahlung verlangt oder mitgeteilt, dass lediglich eine geringere Stückzahl oder ein anderes Produkt zur Verfügung gestellt werde, sollten auch diese Angaben dokumentiert werden. Hierzu gehören insbesondere Datum und Uhrzeit des Gesprächs, der Name des Gesprächspartners sowie die Höhe der verlangten Aufzahlung oder die angebotene Stückzahl.

Diese Unterlagen sollten anschließend der Krankenkasse übersandt werden. Sie ist verpflichtet, eine bedarfsgerechte Hilfsmittelversorgung sicherzustellen und kann sich nicht darauf berufen, dass ein Vertragspartner die erforderlichen Produkte nur gegen Aufzahlung abgibt.

Lehnt die Krankenkasse den Antrag dennoch ab, sollte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden. Gerade Menschen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, sind regelmäßig nicht in der Lage, erhebliche Aufzahlungen dauerhaft selbst zu finanzieren. Besteht deshalb die Gefahr einer unzureichenden Versorgung oder entstehen fortlaufend erhebliche Eigenkosten, kommt zusätzlich ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Eilverfahren) beim Sozialgericht in Betracht.

Tipp: Einen Musterantrag (auch hilfreich als Orientierungshilfe für die verordnende Ärzt*in) sowie ein Musterwiederspruch findest sich auch auf der Webseite des bvkm: bvkm.de/ratgeber/inkontinenzversorgung/

Tipp: Diese Problematik kann auch bei anderen Hilfsmitteln auftreten. Hier kann ebenfalls vergleichbar argumentiert werden.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: BETREUUNGSRECHT – GENEHMIGUNG VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MASSNAHMEN

Frage: Meine Schwester ist Mitte 50 und lebt seit ihrer Jugend in einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung. Sie hat Pflegegrad 5 und leidet an Demenz. Sie kann kaum noch allein laufen und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Ich bin ihre rechtliche Betreuerin.

Nach meiner Wahrnehmung besteht in der besonderen Wohnform seit längerer Zeit erheblicher Personalmangel. Häufig ist nur eine Betreuungskraft für mehrere Bewohner mit hohem Unterstützungsbedarf zuständig. Vor Kurzem wurde für meine Schwester ein Pflegerollstuhl angeschafft. Nachdem sie zweimal gestürzt ist, wurde ich gebeten, beim Amtsgericht freiheitsentziehende Maßnahmen (Nutzung des Rollstuhls in mehr als 30 Grad nach hinten geneigter Position, Anlegen eines Gurtes im Rollstuhl, Bettgitter während der Nacht) genehmigen zu lassen.

Ich habe Zweifel, ob diese Maßnahmen tatsächlich ausschließlich dem Schutz meiner Schwester dienen oder ob sie möglicherweise auch den Personalmangel ausgleichen sollen.

Ich möchte daher wissen, unter welchen Voraussetzungen solche Maßnahmen zulässig sind, welche Rechte ich als rechtliche Betreuerin habe und wie ich die Interessen meiner Schwester am besten schützen kann.

Antwort: Auch Bettgitter, Gurte am Rollstuhl sowie das Verstellen eines Pflegerollstuhls in eine Position, aus der die Person den Rollstuhl nicht mehr selbstständig verlassen kann, fallen unter die freiheitsentziehenden Maß-

nahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB). Hierfür ist, wenn diese über einen längeren Zeitraum (mehr als 30 Minuten) oder regelmäßig angewendet werden sollen, eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Wiederholte Stürze können grundsätzlich dafür sprechen, dass weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Aus meiner Sicht müsste jedoch zunächst genauer betrachtet werden, unter welchen Umständen die Stürze erfolgt sind und welche Folgen sie hatten, insbesondere ob eine ärztliche Behandlung erforderlich war.

Das Betreuungsgericht prüft außerdem, ob mildere Maßnahmen als freiheitsentziehende Maßnahmen in Betracht kommen. Hierzu gehören beispielsweise eine spezielle Alarm-Trittmatte vor dem Bett, die beim Aufstehen ein Signal auslöst, oder Schutzmaßnahmen wie Hüftprotektoren zur Vermeidung schwerer Verletzungen bzw. Frakturen.

Ich empfehle daher, sich zunächst bei der besonderen Wohnform nach der Dokumentation zu erkundigen und genau zu klären, wann und unter welchen Umständen die Stürze stattgefunden haben. Außerdem sollte mit der besonderen Wohnform über mögliche alternative Maßnahmen und Hilfsmittel gesprochen werden. Gegebenenfalls können Sie sich zusätzlich bei einem Sanitätshaus und beim Betreuungsgericht beraten lassen, welche Alternativen zur Sturzvermeidung in Betracht kommen.

Die Rechtsprechung prüft sehr genau, ob freiheitsentziehende Maßnahmen – sowohl mechanische Maßnahmen als auch medikamentöse Maßnahmen – verhältnismäßig sind. Ein bestehender Personalmangel allein kann die Anordnung solcher Maßnahmen nicht rechtfertigen. Tatsächlich besteht jedoch das Risiko, dass solche Maßnahmen bei angespannten personellen Ressourcen häufiger eingesetzt werden. Dies stellt auch für die Leistungserbringer eine schwierige Situation dar.

Sofern tatsächlich freiheitsentziehende Maßnahmen beim Betreuungsgericht beantragt werden sollen, benötigen Sie hierfür eine ärztliche Stellungnahme. Eine Ärzt*in muss darlegen, dass die Maßnahme tatsächlich erforderlich ist, um einen erheblichen gesundheitlichen Schaden von Ihrer Schwester abzuwenden.

Bei dem weiteren Vorgehen sollte außerdem berücksichtigt werden, dass der Leistungserbringer verpflichtet ist, auf bestehende Sturzrisiken und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden hinzuweisen. Unterlässt er dies, kann ein Haftungsrisiko für ihn entstehen.

Zu bedenken ist schließlich, dass es in der Praxis vorkommen kann, dass Wohn- und Betreuungsverträge von Menschen mit Assistenzbedarf gekündigt werden, wenn der Unterstützungs- und Pflegeaufwand für die besondere Wohnform dauerhaft zu hoch wird. In diesem Fall besteht möglicherweise nur noch die Möglichkeit einer Versorgung in einer reinen Pflegeeinrichtung. Auch dieser Aspekt sollte bei dem weiteren Vorgehen berücksichtigt werden.

Hinweis: Um die Genehmigung beim Betreuungsgericht zu beantragen, muss die rechtliche Betreuung außerdem ausdrücklich den Aufgabenbereich „freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB“ umfassen (§ 1815 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Falls dieser Aufgabenbereich bislang nicht Bestandteil der rechtlichen Betreuung ist (vgl. aktueller Betreuungsbeschluss bzw. Betreuerausweis), muss die Erweiterung der Betreuung zunächst beantragt werden. Dies ist auch zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen möglich (LG Frankfurt, Beschluss vom 13. August 2025 – 2-12 T 97/25).

RAin Sabine Westermann

NACHPRÜFUNG DES MERKZEICHENS H ZUM 18. GEBURTSTAG

Immer wieder berichten Angehörige von Menschen mit Assistenzbedarf, dass das zuständige Versorgungsamt unmittelbar nach dem 18. Geburtstag erneut prüft, ob die Voraussetzungen für das Merkzeichen H (hilflos) weiterhin vorliegen. Nachfolgend wird daher erläutert, welche Voraussetzungen für das Merkzeichen H gelten, wie das Nachprüfungsverfahren abläuft und wie der fortbestehende Hilfebedarf nachgewiesen werden kann.

Wie läuft das Nachprüfungsverfahren ab?

Das Nachprüfungsverfahren beginnt in der Regel damit, dass das Versorgungsamt den Menschen mit Assistenzbedarf anschreibt. In diesem Schreiben wird regelmäßig darum gebeten,

- die behandelnden Ärzt*innen zu benennen,
- Krankenhausaufenthalte anzugeben,
- auf Begutachtungen durch die Pflegeversicherung oder andere Behörden hinzuweisen sowie weitere medizinische Unterlagen zu benennen.

Meist sind dem Schreiben außerdem verschiedene Fragebögen beigefügt. Darin wird unter anderem nach einem Pflegegrad, Leistungen der Eingliederungshilfe, einer rechtlichen Betreuung oder anderen Unterstützungsleistungen gefragt.

Auf dieses Schreiben sollte unbedingt reagiert werden. Die angeforderten Angaben sollten vollständig gemacht und die behandelnden Ärzt*innen sowie vorhandene Gutachten von anderen Stellen (Pflegeversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Eingliederungshilfe, rechtliche Betreuung) benannt werden.

Voraussetzungen für das Merkzeichen H bei Erwachsenen

Anschließend prüft das Versorgungsamt anhand der eingeholten ärztlichen Stellungnahmen sowie der Gutachten der Pflegeversicherung, der Eingliederungshilfe und anderer Stellen, ob die Voraussetzungen für das Merkzeichen H weiterhin vorliegen.

Das Merkzeichen H steht für Hilflosigkeit. Die Versorgungsmedizin-Verordnung definiert Hilflosigkeit als einen Zustand, bei dem eine Person infolge einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung dauerhaft auf fremde Hilfe bei regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens angewiesen ist.

Zu diesen Verrichtungen gehören insbesondere

- An- und Auskleiden,
- Körperpflege,
- Nahrungsaufnahme sowie
- Hilfe bei Toilettengängen bzw. dem Umgang mit Inkontinenzhilfen.

Dies ist insofern mit den Kriterien der Pflegeversicherung vergleichbar. Auch eine notwendige Anleitung oder Überwachung kann ausreichen, wenn die betroffene Person die Verrichtungen ohne diese Hilfe nicht durchführen würde. Ebenso kann bereits die ständige Bereitschaft zur Hilfe genügen, wenn jederzeit mit einem Hilfebedarf gerechnet werden muss.

Der Hilfebedarf muss erheblich sein und mindestens drei alltägliche Verrichtungen betreffen (vgl. u. a. BSG, Urteil vom 24. November 2005 – B 9a SB 1/05 R). Das können z. B. Hilfen/Motivationen beim Aufstehen, Erinnerungen an Essen bzw. Trinken, das Anpassen der Kleidung entsprechend der Witterung, Hilfe und/oder Motivation bei der Körperpflege sein. Einzelne Hilfen, etwa nur beim Anziehen einzelner Kleidungsstücke, gelegentliche Begleitungen oder reine Haushaltshilfen (Einkaufen, Putzen), reichen nicht aus.

Bei bestimmten schweren Behinderungen wird Hilflosigkeit regelmäßig ohne weitere Prüfung angenommen. Dies gilt bei Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung und bei Angewiesenheit auf einen Rollstuhl. Auch bei besonders schweren kognitiven oder psychischen Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 wird in der Regel das Merkzeichen H anerkannt.

Berücksichtigt wird auch der Pflegegrad. Nach der Rechtsprechung spricht ein Pflegegrad 4 regelmäßig für das Vorliegen der Voraussetzungen des Merkzeichens H (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Oktober 2018 – L 6 SB 2329/18).

Schwieriger wird die Nachweisführung häufig bei Menschen mit Assistenzbedarf, die aufgrund ihrer Behinderung keinen GdB von 100 und gleichzeitig keinen Pflegegrad 4 haben. Grundsätzlich gilt bei dieser Personengruppe jedoch: Nur weil ein Mensch mit Assistenzbedarf das 18. Lebensjahr vollendet hat, entfallen die Voraussetzungen für das Merkzeichen H nicht automatisch. Entscheidend ist stets der individuelle Hilfebedarf. In diesen Fällen muss allerdings besonders sorgfältig dargelegt werden, dass weiterhin ein erheblicher täglicher Hilfebedarf besteht.

Wie kann der Hilfebedarf nachgewiesen werden?

Ein wichtiges Indiz ist, wenn der tägliche Assistenzbedarf mehr als zwei Stunden umfasst (vgl. u. a. BSG, Urteil vom 24. November 2005 – B 9a SB 1/05 R).

Leben Menschen mit Assistenzbedarf noch bei ihren Eltern, empfiehlt es sich, für mindestens eine Woche genau zu dokumentieren,

- welche Hilfestellungen täglich erforderlich sind,
- wie häufig diese erfolgen und
- welcher Zeitaufwand hierfür jeweils entsteht.

Lebt der Mensch mit Assistenzbedarf bereits in einer besonderen Wohnform, kann regelmäßig darauf verwiesen werden, dass dort eine kontinuierliche Assistenz und Unterstützung erforderlich ist. Hilfreich sind insbesondere folgende Unterlagen:

- der Leistungsbescheid der Eingliederungshilfe,
- der Gesamtplan bzw. Hilfeplan,
- Auszüge aus der Betreuungs- oder Assistenzdokumentation der besonderen Wohnform.

Ebenso können Unterlagen der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) über den erforderlichen Unterstützungsbedarf sowie das Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) zur Feststellung des Pflegegrades wichtige Beweismittel sein.

Ein weiteres wesentliches Beweismittel ist die Stellungnahme der behandelnden Ärztin. Zwar fordert das Versorgungsamt diese regelmäßig selbst an. Dennoch empfiehlt es sich, die behandelnde Ärztin über das Nachprüfungsverfahren zu informieren und ihr beispielsweise die Dokumentation des täglichen Hilfebedarfs zur Verfügung zu stellen. Bestätigt die Ärzt*in diese Angaben medizinisch, erhöht dies regelmäßig deren Aussagekraft.

Soweit vorhanden, sollte außerdem das medizinische Gutachten zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vorgelegt werden.

Eine persönliche Begutachtung durch das Versorgungsamt findet dagegen nur selten statt. In der Praxis entscheiden die Versorgungsämter aufgrund der hohen Zahl von Verfahren meist ausschließlich nach Aktenlage.

Wie geht das Verfahren weiter?

Kommt das Versorgungsamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, erhalten Sie hierüber ein entsprechendes Schreiben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass künftig keine weiteren Nachprüfungen mehr erfolgen können.

Ist das Versorgungsamt dagegen der Auffassung, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen H nicht mehr erfüllt sind, erhalten Sie zunächst ein Schreiben mit der Überschrift „Anhörung nach § 24 SGB X“.

Dabei handelt es sich noch nicht um die endgültige Entscheidung. Das Versorgungsamt teilt lediglich mit, welche Entscheidung es beabsichtigt zu treffen. In der Regel haben Sie anschließend zwei Wochen Zeit, hierzu

Stellung zu nehmen. Auf Antrag kann diese Frist häufig verlängert werden.

Ist Ihnen nicht bekannt, welche Unterlagen oder Stellungnahmen die behandelnden Ärzt*innen an das Versorgungsamt übersandt haben, empfiehlt es sich, Akteneinsicht zu beantragen.

Erst wenn das Versorgungsamt auch nach Ihrer Stellungnahme an seiner Auffassung festhält, erlässt es einen Änderungsbescheid. Gegen diesen können Sie Widerspruch einlegen. Wird auch der Widerspruch zurückgewiesen, besteht die Möglichkeit, Klage vor dem Sozialgericht zu erheben.

Was passiert mit dem Schwerbehindertenausweis?

Solange der Änderungsbescheid, mit dem das Merkzeichen H entzogen wird, noch nicht bestandskräftig ist, können bestimmte Nachteilsausgleiche weiterhin in Anspruch genommen werden. Bestandskräftig wird der Bescheid erst, wenn kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann oder eingelegte Rechtsmittel erfolglos geblieben sind.

Während eines laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens können die Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX wie die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr weiterhin genutzt werden. Der Schwerbehindertenausweis bleibt bis zur Bestandskraft des Bescheides ebenfalls gültig bzw. kann neu beantragt werden.

Anders verhält es sich bei den steuerlichen Vergünstigungen. Die Steuerfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz sowie die Kfz-Steuervergünstigungen können nach der Entziehung des Merkzeichens H grundsätzlich nicht bis zum Abschluss des Widerspruchs- oder Klageverfahrens weiter in Anspruch genommen werden. Ob diese Vergünstigungen letztlich zustehen, hängt davon ab, ob das Merkzeichen H im weiteren Verfahren bestehen bleibt oder rechtskräftig entzogen wird.

RAin Sabine Westermann

ABSCHIED VON INGEBORG WOITSCH UND EINSTELLUNG DES PROJEKTES MITTELPUNKT-SCHREIBWERKSTÄTTEN

Nach vielen Jahren engagierter und wertvoller Arbeit hat sich unsere langjährige Mitarbeiterin Ingeborg Woitsch auf eigenen Wunsch aus ihrer Tätigkeit bei Anthropoi Selbsthilfe verabschiedet. Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich für ihr großes Engagement, ihre Ideen und ihre zuverlässige Arbeit bedanken. Sie hat unsere Arbeit und insbesondere die mittelpunkt-Schreibwerkstätten über viele Jahre mitgeprägt und dazu beigetragen, dass die Texte, Gedanken und kreativen Beiträge von Menschen mit Assistenzbedarf sichtbar werden konnten. Für ihren weiteren Weg wünschen wir ihr von Herzen alles Gute!

Mit ihrem Ausscheiden müssen wir die mittelpunkt-Schreibwerkstätten zunächst einstellen. Die Organisation und Begleitung der Schreibgruppen können in der bisherigen Form nicht fortgeführt werden. Damit wird auch die Veröffentlichung weiterer mittelpunkt-Mini-Poster unterbrochen. Wir bedauern dies sehr und hoffen, zu einem späteren Zeitpunkt eine Möglichkeit zu finden, die Schreibwerkstätten und die Veröffentlichung ihrer Beiträge wieder aufzunehmen.

Auch wenn das Projekt in seiner bisherigen Form eingestellt wird, möchten wir weiterhin im Austausch mit den verschiedenen Schreibanleiter*innen und Schreibgruppen bleiben. Wir freuen uns deshalb sehr, wenn wir weiterhin Informationen über Aktivitäten, Texte und andere Beiträge aus den Schreibwerkstätten erhalten. Besonders schön wäre es, wenn wir auch künftig interessante Beiträge zur Veröffentlichung bekommen. So können die Stimmen und kreativen Arbeiten von Menschen mit Assistenzbedarf weiterhin sichtbar werden und miteinander geteilt werden.

Wir bedanken uns bei allen Schreibenden, Schreibanleiter*innen und Beteiligten für ihr Engagement und für die vielen besonderen Texte und Begegnungen, die in den vergangenen Jahren entstanden sind.

DANK AN UNSERE SPENDER*INNEN

Wir bedanken uns herzlich bei unseren treuen Spender*innen, ohne die wir unsere Arbeit nicht leisten könnten! Auch freuen wir uns über die gestiegene Zahl von Fördermitgliedern.

Ebenfalls danken wir der *Stiftung Lauenstein* für die Förderungen unserer Projekte im Jahr 2026!

Nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf, wenn Sie Fragen zur Fördermitgliedschaft oder Spenden haben:
Telefon 030 . 80 10 85 18 (vormittags),
info@anthropoi-selbsthilfe.de
oder auch per gelber Post:
Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

TERMINE

Telefonische-Rechts-Erstberatung durch Anthropoi Selbsthilfe
Für Mitglieder bieten wir einmal im Monat diese kostenfreie Beratung durch unsere Rechtsanwältin Sabine Westermann an: anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/.

Melden Sie sich dazu bei uns unter Tel. 030 . 80 10 85 18 oder info@anthropoi-selbsthilfe.de. Die nächsten Termine sind: Dienstag 20. 10. 2026, Freitag 17. 11. 2026 und Dienstag 15. 12. 2026.

Herbsttagung der Sektion für inklusive soziale Entwicklung
2. bis 6. Oktober 2026
„Fülle und Grenzen – Übergänge als Chance“
Goetheanum in Dornach/Schweiz
inclusivesocial.goetheanum.ch/de/nachrichten/internationale-tagung-2026

BTHG & Co – Die Online-Sprechstunde zu Sozialrecht, Sozialpolitik und rechtlicher Betreuung
Montag, 16. November 2026 um 19.00 Uhr
Unsere Referentin RA Sabine Westermann lädt Sie in unserer nächsten Online-Sprechstunde.
Thema: Aktuelles aus der Sozialpolitik.

Weitere Informationen folgen auf unserer Website anthropoi-selbsthilfe.de.

Bitte melden Sie sich zur Online-Sprechstunde an unter info@anthropoi-selbsthilfe.de.

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.
Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen
Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema ⟨familienname⟩@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg
Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Bayern
Birgit Stärkl, Tel. 089 . 930 36 26

Saarland, Rheinland-Pfalz
Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen
Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen
Sabine von der Recke, Tel. 02241 . 241 28 45

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)
Ilka Kloss, Tel. 0174 . 351 44 79

Freundeskreis Camphill
Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot
Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

Rechtsberatung
Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe
anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/

Anwält*innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)
0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99
E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)
0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41
E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)
06035 . 60 92 16
E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de